

# Zusatzvereinbarung Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung (WWK Kollektiv easy)

Direktversicherung im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG

## Der Arbeitgeber

Firmenbezeichnung	Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort
-------------------	--

vereinbart mit dem Arbeitnehmer (Der Begriff Arbeitnehmer wird allgemein verwendet und bezeichnet im Folgenden alle Geschlechter.)

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Vorname/Nachname	Geburtsdatum TT/MM/JJJJ	Diensteintrittsdatum TT/MM/JJJJ
Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Ort			

in Abänderung des derzeit gültigen Arbeitsvertrags Folgendes:

### 1. Vereinbarung über Entgeltumwandlung ggf. mit Arbeitgeberbeteiligung

#### 1.1. Umwandlung Entgeltbestandteile

Die zukünftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers werden einvernehmlich zugunsten einer wertgleichen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt (Entgeltumwandlung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).

Zusätzlich wird der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen (VL) in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR in eine wertgleiche Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt.

Die Umwandlung (ggf. inkl. VL) erfolgt ab dem (Datum) \_\_\_\_\_ EUR regelmäßig um einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR monatlich und bezieht sich auf laufende Bezüge.

#### 1.2. Arbeitgeberbeteiligung

Der Entgeltumwandlungsbetrag erhöht sich um eine Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von \_\_\_\_\_ % des Umwandlungsbetrages aus 1.1., sofern der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers eine Einsparung an Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung hat.

Die Arbeitgeberbeteiligung beträgt monatlich: \_\_\_\_\_ EUR

Die Arbeitgeberbeteiligung beinhaltet die durch die Entgeltumwandlung ggf. ganz oder teilweise erzielte Einsparung an Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers und dient somit u. a. der Umsetzung der Verpflichtung zum Arbeitgeberzuschuss im Sinne der §§ 1a Abs. 1a und 26a BetrAVG. Der Arbeitgeberzuschuss zählt zu den Finanzierungsanteilen des Arbeitnehmers.

#### ODER

unabhängig von einer Einsparung an Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

#### 1.3. Gesamtbetrag

Der Gesamtbetrag (Entgeltumwandlung ggf. inkl. VL und Arbeitgeberbeteiligung) beträgt monatlich somit: \_\_\_\_\_ EUR

Der Betrag fließt als Versicherungsbeitrag in eine bei der WWK Lebensversicherung a. G. – nachstehend WWK genannt – abzuschließende Direktversicherung. Beim Versicherungsbeitrag zur Direktversicherung handelt es sich um einen steuerfreien Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG.

#### 2. Tarifbestimmungen

Die Direktversicherung wird in Form einer fondsgebundenen aufgeschobenen Rentenversicherung nach Versicherungstarif FVG bei der WWK abgeschlossen.

Ist der Abschluss aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich, wird stattdessen Folgendes vereinbart: Die Direktversicherung wird in Form einer konventionellen aufgeschobenen Rentenversicherung nach Versicherungstarif KVA bei der WWK abgeschlossen.

#### ODER

Der Gruppenversicherungsvertrag sieht eine Wahlmöglichkeit des Tarifs vor.

Die Direktversicherung wird in Form einer fondsgebundenen aufgeschobenen Rentenversicherung nach Versicherungstarif FVG bei der WWK abgeschlossen.

#### ODER

Die Direktversicherung wird in Form einer konventionellen aufgeschobenen Rentenversicherung nach Versicherungstarif KVA bei der WWK abgeschlossen.

Eine bAV-Dynamik wird nicht gewünscht.

#### ODER

Es wird eine jährliche bAV-Dynamik eingeschlossen.

Nähere Einzelheiten regelt der Gruppenversicherungsvertrag.

#### 3. Zusageart

Der Arbeitgeber erteilt die Versorgungszusage als beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG).

#### 4. Bezugsrecht

##### 4.1. Verfügung des Arbeitgebers zu Gunsten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist aus der auf sein Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt.

##### 4.2. Widerrufliche Verfügung zu Gunsten der Hinterbliebenen des Arbeitnehmers

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist für den Todesfall die Versicherungsleistung an die Hinterbliebenen in folgender Rangfolge zu zahlen, sofern keine andere Bestimmung getroffen wird:

- > den überlebenden Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war bzw. den eingetragenen Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- > den nachfolgend genannten Lebensgefährten des Arbeitnehmers, mit dem eine gemeinsame Haushaltsführung zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestand:

Titel, Name, Vorname	
Geburtsdatum TT/MM/JJJJ	
Straße und Hausnummer	
PLZ	Wohnort

**Hinweis:** Die Vollständigkeit dieser Angaben ist eine Voraussetzung für die steuerliche Förderung der Versicherungsbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG. Gleichzeitig bestätigt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber, dass mit dem genannten Lebensgefährten eine gemeinsame Haushaltsführung besteht.

- > die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 5 EStG, sofern die dort genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Todes erfüllt waren und nur solange diese erfüllt sind
- > den früheren Ehegatten des Arbeitnehmers

Die Änderung der Rangfolge unter den Hinterbliebenen bzw. die Voranstellung einzelner Hinterbliebener vor die oben aufgeführte Rangfolge ist der WWK gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie der WWK vom Arbeitgeber schriftlich angezeigt worden ist.

Soll nachträglich ein Lebensgefährte benannt werden, oder ändert sich die Person des Lebensgefährten, muss der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber und der WWK in schriftlicher Form melden, damit der (neue) Lebensgefährte in die widerrufliche Verfügung zu Gunsten des Arbeitnehmers aufgenommen wird. Diese Regelung kann für 4.3 analog angewendet werden.

#### 4.3. Widerrufliche Verfügung zu Gunsten des Sterbegeld-Berechtigten

Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der in 4.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden, wird maximal ein angemessenes Sterbegeld im Sinne des VVG ausgezahlt, falls nachfolgend ein Empfänger für diese Leistung benannt wird:

Titel, Name, Vorname	
Geburtsdatum TT/MM/JJJJ	
Straße und Hausnummer	
PLZ	Wohnort

#### 4.4. Voraussetzungen für das Erlöschen des Leistungsanspruchs im Todesfall

Sind im Falle des Todes des Arbeitnehmers keine der unter 4.2 genannten Hinterbliebenen vorhanden und wurde in 4.3 kein Sterbegeld-Berechtigter benannt oder ist diese Person zuvor verstorben, so erlischt die Direktversicherung ohne Anspruch auf weitere Leistung.

Die Regelungen und Hinweise auf Seite 2 haben wir zur Kenntnis genommen und bestätigen dies mit unserer Unterschrift.

Datum TT/MM/JJJJ
------------------

X

Unterschrift **Arbeitnehmer** (= versicherte Person)

Datum TT/MM/JJJJ
------------------

X

Unterschrift/Stempel **Arbeitgeber** (= Versicherungsnehmer)

## 5. Zusätzliche Hinweise und Erklärungen

Vor und nach Abschluss des Vertrags gilt deutsches Recht. Bevor Sie dieses Formular unterschreiben, lesen Sie bitte die **Einwilligungserklärung des Versicherungsnehmers und der zu versichernden Person**. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Hinweise und Erklärungen gelesen und akzeptiert haben. **Außerdem stimmen Sie mit Ihrer Unterschrift zu, dass der Versicherungsschutz ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.** Vertragspartner/-innen im Außendienst sind nicht berechtigt, Gebühren zu erheben. In die auf den folgenden Seiten in der Rubrik »Wichtige allgemeine Informationen« abgedruckte Verwendung meiner personenbezogenen Daten willige ich ein.

## 6. Hinweis zur Beitragszahlung und zur Vereinbarung über eine Direktversicherung durch Entgeltumwandlung

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den vereinbarten (Gesamt-)Versicherungsbeitrag fristgerecht an die WWK Lebensversicherung a. G. abzuführen. Den Versicherungsbeitrag wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe solange und soweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Mit Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer, mit Eintritt des Versicherungsfalles oder mit Ende der Lohnfortzahlungsfrist, spätestens jedoch mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, erlischt die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Beitragszahlung.

Bei Erhöhung der Entgeltansprüche sowie bei der Bemessung anderer davon abhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgroßleistungen, Jubiläumsgeldern, Pensionsansprüchen, Zuschlägen oder Ähnlichem, bleiben die gegenüber dieser Entgeltumwandelungsvereinbarung ungeminderten Entgeltansprüche maßgebend.

Dem Arbeitnehmer ist bekannt, dass – soweit sozialversicherungspflichtiges Entgelt durch Entgeltumwandlung gekürzt wird – für diesen Betrag keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und dass damit auch eine Minderung zukünftiger Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen verbunden ist. Des Weiteren kann durch die Kürzung des Entgelts ein Unterschreiten der Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit Versicherungspflicht eintreten. Die Sozialversicherungsfreiheit ist unabhängig von der Finanzierung der Direktversicherung auf höchstens 4 % der jeweils aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt, wobei die rein vom Arbeitgeber finanzierten Beiträge vorrangig behandelt werden.

Für den Fall, dass der Anspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber auf vermögenswirksame Leistungen umgewandelt wird und dann entfällt oder sich reduziert, wandelt der Arbeitnehmer einen entsprechenden Betrag für die Entgeltumwandlung aus seinen laufenden Entgeltansprüchen um. Gleiches gilt, sofern der Anspruch auf Arbeitgeberbeteiligung entfällt oder sich reduziert. Ist dies nicht gewünscht oder führt eine Änderung der in den Punkten 1.1 und 1.2 vereinbarten Beitragsteile zu einer Änderung des in Punkt 1.3 angegebenen (Gesamt-)Versicherungsbeitrages, so ist dies der WWK Lebensversicherung a. G. mitzuteilen.

## 7. Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen entsprechen den Versicherungsleistungen im Versorgungsfall, welche sich nach den Allgemeinen Bedingungen des beantragten Direktversicherungstarifes bestimmen. Die Versorgungsleistungen werden mit dem Erreichen der Altersgrenze, ggf. dem Eintritt von Berufszw. Erwerbsunfähigkeit oder mit dem Tod des Arbeitnehmers fällig.

**Für die Tarife FVG und KVA gilt:** Die Altersgrenze wird auf das im Antrag vereinbarte Alter zum Ende der »Grundphase« (definiert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) festgelegt. Unbeschadet dessen kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Versorgungsleistung auch früher (nicht aber vor dem vollendeten 61. Lebensjahr) oder später abgerufen werden. Ist der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles beim Arbeitgeber ausgeschieden, geht das Recht, die Versorgungsleistungen gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Direktversicherung abzurufen – im Folgenden Abrufrecht genannt – auf den Arbeitnehmer über. Bis zur Ausübung des Abrufrechts gelten die getroffenen Verfügungsbeschränkungen gemäß Punkt 6 weiter.

## 8. Abtretung und Beleihung

Verpfändungen, Abtretungen oder Beleihungen durch den Arbeitgeber oder durch den unwiderruflich Bezugsberechtigten sind bis zur Ausübung des Abrufrechts ausgeschlossen.\*

## 9. Regelung bei Ausscheiden

Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles sowie vor dem Erreichen der Altersgrenze mit unverfallbarem Anspruch aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so ist die Versicherungsmehreigenschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Ausscheidezeitpunkt auf den Arbeitnehmer zu übertragen. Der Ausgeschiedene kann dann die Versicherung mit eigenen Beiträgen weiterführen oder, sofern bedingungsgemäß möglich, in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Es bleibt dem Arbeitnehmer vorbehalten, stattdessen die Ansprüche auf seinen neuen Arbeitgeber übertragen zu lassen.

Die Ansprüche des versicherten Arbeitnehmers dem bisherigen Arbeitgeber gegenüber werden auf die Versicherungsleistung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG (beitragsfreie Leistung) begrenzt, sofern der Arbeitgeber die dort genannten »sozialen Auflagen« erfüllt. Hierzu gehört, dass er innerhalb von drei Monaten seit dem Ausscheiden etwaige Beitragsrückstände ausgleicht sowie dem Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen eingeräumt hat. Es ist daher dem Arbeitgeber angetragen, dem Versicherer das Ausscheiden frühestmöglich zu melden.

Es wird – soweit es sich nicht bereits aus dem Gesetz ergibt – vereinbart, dass der ausgeschiedene Arbeitnehmer (für KVA und FVG gilt: bis zur Ausübung des Abrufrechts) weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages den Rückkaufswert in Anspruch nehmen kann, soweit die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.

## 10. Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile von Hauptversicherung und ggf. Zusatzversicherung werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet.

## 11. Versicherungsverhältnis

Es gilt der Versicherungsvertrag, dokumentiert durch den Versicherungsschein, einschließlich der zugrunde liegenden »Allgemeinen Bedingungen« und den Bestimmungen dieser Erklärung, soweit sie das Versicherungsverhältnis betreffen (evtl. »Ergänzende Bestimmungen«, »Besondere Bedingungen« und ggf. die Bestimmungen des Gruppenversicherungs- bzw. Rahmenvertrags).

## 12. Informationspflicht

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, Informationen zum Versicherungsvertrag, z. B. über eine etwaige Beitragsfreistellung oder über den Stand des Versicherungsvertrags, unverzüglich an den Arbeitnehmer weiterzuleiten.

## 13. Hinweis zur Abschluss- und Vertriebskostenverteilung

Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die Einrichtung der Direktversicherung gemäß den für die einzelne Versicherung geltenden Versicherungsbedingungen getilgt werden. Es ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 DeckRV maßgebend. Dieses Verfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente oder eines Rückkaufswerts vorhanden sind. Als Rückkaufswert errechnet sich jedoch mindestens der Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Einhaltung der DeckRV angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Weitere Informationen enthält der Versicherungsschein.

## 14. Hinweis zur Beitragspflicht in der Krankenversicherung der Rentner (KvDR)

Für gesetzlich Krankenversicherte fallen auf Versorgungsleistungen aus Direktversicherungen bei Überschreiten der Bagatelgrenze grundsätzlich Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner an.

## 15. Hinweis zur steuerlichen Behandlung der Versorgungsleistung

Die Versorgungsleistungen aus der Direktversicherung unterliegen der nachgelagerten Besteuerung.

## 16. Tarifverträge

Beruhend die Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag, so ist eine Entgeltumwandlung nur möglich, soweit dies durch den Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist. Der Arbeitgeber sichert dem Arbeitnehmer zu, dass er dieser gesetzlichen Bestimmung Rechnung getragen hat.

## 17. Vorbehalte

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung über Entgeltumwandlung (siehe Punkt 1.1) von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus nicht entstehen.

Der Arbeitgeber behält sich für die Arbeitgeberbeteiligung (siehe Punkt 1.2) vor, die Leistungen mit einer Frist von drei Monaten zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Zusage maßgeblichen Verhältnisse sich nachhaltig so wesentlich geändert haben, dass dem Arbeitgeber die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Betrachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.

Weitere zwischen den Vertragsparteien bestehende oder in Zukunft einzurichtende Versorgungsregelungen bleiben davon unberührt.

## 18. Schweigepflichtbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der WWK Lebensversicherung a. G.

- I. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)
- II. Datenweitergabe an Rückversicherungen
- III. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler
- IV. Datenweitergabe zur Bonitätsprüfung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die umseitig abgegebenen Erklärungen erhalten und zur Kenntnis genommen habe sowie die Kundeninformation rechtzeitig vor Unterzeichnung des Antrags in Textform erhalten habe und stimme zu, dass – rechtzeitige Beitragszahlung vorausgesetzt – der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, soweit kein späterer Versicherungsbeginn vereinbart ist.

## 19. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Entgeltumwandelungsvereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der Entgeltumwandelungsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, gemeinsam eine Regelung herbeizuführen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Der für diesen Gruppenversicherungsvertrag gültige Sondertarif und dessen Voraussetzungen sind im Gruppenvertrag geregelt. Dieser Sondertarif kann auch nach Dienstaustritt des Arbeitnehmers Vertragsbestandteil bleiben. Bei beitragspflichtiger Fortführung ist grds. ein SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Weitere Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag erhalten Sie auf Anfrage bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Vereinigung.